



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. August 2023

Nummer 33

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
1102	08.08.2023	Ministerpräsident Bekanntmachung der Änderung der Neufassung der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen	888
26	10.08.2023	Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen als Soforthilfe für niedrigschwellige Sprachgelegenheiten und zur Integration aus der Ukraine geflüchteter Menschen in Nordrhein-Westfalen ..	893
316	31.07.2023	Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für nordrhein-westfälische Verbraucherinsolvenzberatungsstellen zur Bewältigung der Energiekrise.	907
316	07.08.2023	Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung	911
702	01.08.2023	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie Richtlinie des Landes zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland – Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0)“	911
702	10.08.2023	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gründungsberatungen in Nordrhein-Westfalen – Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW-RL)	913
7815	07.08.2023	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz Geschäftsordnung der Spruchstelle für Flurbereinigung beim für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium	916

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
11.08.2023	Ministerpräsident Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Belgien in Köln	918

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**1102****Bekanntmachung der Änderung
der Neufassung der Geschäftsordnung
der Landesregierung Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten

Vom 8. August 2023

Die Anlage 2 der Neufassung der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 3. September 2019 (MBI. NRW. S. 400, ber. S. 604) erhält gemäß Beschluss der Landesregierung vom 13. Juni 2023 die aus dem Anhang zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.

Düsseldorf, den 8. August 2023

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hendrik W ü s t MdL

Anlage 2

Angabe der Vermögensverhältnisse und externen Tätigkeiten gegenüber der Ministerehrenkommission (§ 35 GOLR NRW)

Name, Vorname:

Amtsbezeichnung:

A) Beteiligung an Unternehmen; Wertpapiervermögen			
1. Beteiligung an Kapital- oder Personengesellschaften (außer Aktiengesellschaften)			
Name und Sitz	Rechtsform	Anteil in %	ggf. letzte Dividende (Jahr, Höhe)
2. Weitere finanzielle Beteiligungen			
2.1 Aktien			
Unternehmen	Anzahl der Aktien	Gegenwartswert ¹	Insgesamt

¹ Hier ist der amtliche Mittelkurs der Aktie zum 31. Dezember des Vorjahres maßgeblich.

2.2. Sonstige Wertpapiere			
Art der Wertpapiere	Anzahl	Gegenwartswert ²	Insgesamt

B) Treuhänderisch gehaltenes Vermögen		
Treugeber	Art des Vermögens	Wert des Vermögens ³

C) Grundvermögen			
Grundstücksbezeichnung	Eigentumsanteil in %	Verkehrswert/Verkaufspreis nach objektiven Kriterien ⁴	abzüglich bestehender Belastungen

² Bei (noch) nicht börsennotierten Wertpapieren ist die Kursnotiz des amtlichen Kursblattes bzw. der Börsenzeitung am 31.12. des Vorjahres maßgeblich.

³ Zur Feststellung des Wertes bedarf es nicht der Bewertung durch Sachverständige; falls eigene Schätzungen nicht ausreichen, können Zweifelsfälle im Rahmen der Erörterung mit den Mitgliedern der Ministerehrenkommission ausgeräumt werden.

⁴ Auch hier bedarf es keiner Bewertung durch Sachverständige; vielmehr sollte der „Verkaufspreis“ angegeben werden, zu dem die Immobilie nach eigener Einschätzung auf Grund objektiver Kriterien wie Grundstücksgröße, Art und Umfang der Bebauung, Alter und Erhaltungszustand der Gebäude etc. verkauft werden würde, die bestehenden Belastungen sind daher als „Abzugsposten“ gesondert anzugeben.

D) Externe Tätigkeiten			
1. Vorstand, Verwaltungsrat, Aufsichtsrat, Beirat oder vergleichbares Gremium in einer juristischen Person, Personengesellschaft, Stiftung, Behörde oder vergleichbaren Einrichtung			
Einrichtung	Funktion	Entgelt: Abführung an das Land in Höhe von (§ 18 Absatz 1 Landesministergesetz)	Entgelt: Selbstbehalt in Höhe von
2. Nach Billigung durch die Landesregierung beibehaltene Berufstätigkeit (Artikel 64 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung)			
3. Andauernde Einkünfte bzw. vermögenswerte Vorteile aus früherer Berufs- oder Amtstätigkeit			
4. Entgeltliche und unentgeltliche Beraterverträge			
5. Funktionen ⁵ in Parteien und Vereinen			
5.1 Parteiämter			
Bezeichnung der Partei		Funktion in der Partei	

⁵ Mit „Funktionen“ sind „Ämter“ gemeint, die über die bloße Mitgliedschaft hinausgehen.

5.2 Vereinsämter		
Name des Vereins	Funktion im Verein	ggf. Entgelt (Aufwandsentschädigung)
6. Sonstige ehrenamtliche Funktionen⁶		
Name der Organisation	Funktion	ggf. Entgelt (Aufwandsentschädigung)
E) Berufstätigkeit/Beraterverträge des Ehegatten/des/der eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartners		
F) Ergänzende Angaben zu vermögens-/tätigkeitsrelevanten Besonderheiten		

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

⁶ Auch hier sind nur Tätigkeiten gemeint, die über die bloße Mitgliedschaft hinaus gehen.

26

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen als Soforthilfe für niedrigschwellige Sprachgelegenheiten und zur Integration aus der Ukraine geflüchteter Menschen in Nordrhein-Westfalen

Runderlass

des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
– 2023-0102947 –

Vom 10. August 2023

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach der Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBL NRW S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV/VVG, Zuwendungen für Maßnahmen, mit denen geflüchtete Menschen aus der Ukraine schnell die deutsche Sprache erlernen können (niedrigschwellige Sprachgelegenheiten).

1.2

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Die zu fördernden Maßnahmen zur Integration und Sprachvermittlung dienen dazu, dass in der Zeit bis zum Beginn eines Integrationskurses erste elementare Sprachkenntnisse vermittelt und geflüchtete Menschen aus der Ukraine alltagsnah in der Ankommensphase unterstützt werden. Möglich sind in diesem Zusammenhang auch Eltern-Kind-Aktivitäten.

Gefördert werden auf Grundlage dieser Richtlinie insbesondere Maßnahmen im Bereich niedrigschwelliger Sprachgelegenheiten in Verbindung mit

- a) sozialräumlicher Orientierung, wie zum Beispiel Stadterkundungen, Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, Besuch von öffentlichen Einrichtungen wie Bibliotheken,
- b) Sportangeboten,
- c) kulturellen Angeboten,
- d) der Vermittlung von Grundkenntnissen des Gesundheitssystems und gesundheitsfördernden Angeboten,
- e) Angeboten zu speziellen Themen, wie zum Beispiel Bildungsteilhabe, Wertevermittlung, gesellschaftliches Miteinander oder
- f) der Vermittlung von Grundkenntnissen des Bildungs-, Ausbildungs- und Arbeitsmarktsystems.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sind:

- a) Die im Land Nordrhein-Westfalen ansässigen Migrantenselbstorganisationen. Migrantenselbstorganisationen im Sinne dieser Richtlinie sind Vereine, bei denen mindestens die Hälfte der Mitglieder, der Vorstandsmitglieder oder der aktiv Verantwortlichen Menschen mit Einwanderungsgeschichte sind. Zur Bestimmung des Merkmals Einwanderungsgeschichte ist die Definition nach § 4 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 25. November 2021 (GV NRW S. 1213a) in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

- b) Spitzenverbände und Mitgliedsorganisationen der Freien Wohlfahrtspflege. Die Weiterleitung an ihre Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung (Weiterleitungsvertrag) wird zugelassen.

- c) Körperschaften des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung verfolgen und deren Gemeinnützigkeit von der Finanzverwaltung festgestellt worden ist, sowie Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus. Die Weiterleitung an ihre Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung (Weiterleitungsvertrag) wird zugelassen.

- d) Weiterbildungseinrichtungen gemäß § 15 des Weiterbildungsgesetzes vom 14. April 2000 (GV NRW S. 390), in der jeweils geltenden Fassung.

Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt.

3.2

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger

- a) sind unabhängig von staatlichen Strukturen im In- und Ausland sowie von Parteien organisiert,
- b) erklären im Antrag, dass die inhaltliche Ausrichtung ihrer Organisation mit den Zielen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vereinbar ist, und
- c) haben nachgewiesene Erfahrung in der Durchführung von Projekten, wobei die Erfahrung ihrer oder seiner gesetzlichen Vertretung oder der für das Projekt verantwortlichen Person zugerechnet wird.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen sind Bedarfe im Sinne der Nummer 2, die nicht durch das bestehende Sprachkursangebot des Bundes, andere Fördermaßnahmen, zweckgebundene Spenden oder sonstige Leistungen Dritter gedeckt werden können und zur Aufrechterhaltung von erfolgreicher Integration dringend erforderlich sind. Die Zuwendungen werden nur für Ausgaben im Jahr 2023 gewährt, die nicht anderweitig finanziert oder für die keine sonstigen Förderungen beantragt oder bewilligt wurden. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

4.2

Die Maßnahmen sollen in der Regel in Präsenz stattfinden und mindestens acht Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Vollfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung

Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Gefördert werden können Sachausgaben für Honorarkräfte, Sachmittel, Fahr- und Fahrtkosten für Exkursions-

nen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Eintrittsgelder bei Exkursionen. Zuwendungen können nicht für Personalausgaben oder investive Ausgaben gewährt werden.

5.4.2

Der Förderhöchstbetrag liegt bei maximal 100 000 Euro je Maßnahme. Maßnahmen mit einer Fördersumme von unter 3 000 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Bewilligungs- und Durchführungszeitraum kann im Zuwendungsbescheid maximal bis zum 31. Dezember 2023 festgelegt werden.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

7.1.1

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über die Anwendung *integration.web* beziehungsweise ein entsprechendes Nachfolgeprogramm unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 1.

Das Online-Formular zur Antragsstellung wird von den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern nach der elektronischen Erstellung in *integration.web* ausgedruckt, unterschrieben und per Post an die Bewilligungsbehörde gesendet.

7.1.2

Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- a) Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister in Nordrhein-Westfalen,
- b) Anerkennung der Gemeinnützigkeit, die nicht älter als fünf Jahre ist oder
- c) gegebenenfalls Anerkennung als Weiterbildungseinrichtung gemäß § 15 des Weiterbildungsgesetzes.

7.2

Bewilligungsverfahren

7.2.1

Die Bewilligungsbehörde bewilligt die Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 2. Der Zuwendungsbescheid wird von der Bewilligungsbehörde in *integration.web* elektronisch erstellt, ausgedruckt, unterschrieben und an die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger per Post zugestellt.

7.2.2

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt ohne gesonderten Antrag in Form einer einmaligen Zahlung nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Als Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März 2024 eine tabellarische Aufstellung der Ausgaben nach dem Muster der Anlage 3 über die Anwendung *integration.web* beziehungsweise ein entsprechendes Nachfolgeprogramm vorzulegen. Das Online-Formular für den Verwendungsnachweis wird

von den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern nach der elektronischen Erstellung in *integration.web* ausgedruckt, unterschrieben und per Post an die Bewilligungsbehörde gesendet. Belege über die Verwendung der Mittel sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Die Ministerin
für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,
Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Josefine P a u l

Muster gemäß Anlage 1

Antrag auf Leistungen

**gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen als Soforthilfe für
niedrigschwellige Sprachgelegenheiten und zur Integration für geflüchtete
Menschen aus der Ukraine in Nordrhein-Westfalen**

1. Allgemeine Angaben	
Antragstellerin/ Antragsteller:	
Anschrift:	
Gesetzlicher Vertreter (z. B. Vorsitzende/r bei Vereinen)	
Auskunft erteilt:	
Träger der Maßnahme:	
	Telefon: Mobil: Fax: E-Mail:
Durchführende Einrichtung:	
Bankverbindung:	Bezeichnung des Kreditinstitutes:
	IBAN: BIC:
Zugehörigkeit zur Gruppe:	☐ Migrant:innenselbstorganisationen ¹ (MSO) ☐ Spitzenverbände /Mitgliedsorganisationen der Freien Wohlfahrtspflege ☐ Gemeinnützige Körperschaften des privaten Rechts ² (z.B. eingetragene Vereine, gGmbH) ☐ Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus (z.B. evangelischen Landeskirchen und römisch-katholischen Bistümer) ☐ Weiterbildungseinrichtungen (z.B. VHS) ³

¹ Gemäß Ziffer 3 und 4 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten“

² Gemäß § 52 Abgabenordnung

³ Gemäß § 15 Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Muster gemäß Anlage 1

2. Voraussetzungen⁴	
Die beantragten Mittel dienen als Soforthilfe zur Förderung von niedrigschwelligen Sprachgelegenheiten für geflüchtete Menschen aus der Ukraine. Die mit dieser Richtlinie geförderten Angebote für Sprachgelegenheiten und zur Integration sollen erste elementare Sprachkenntnisse (Deutsch) vermitteln und Teilnehmende alltagsnah in der Ankommensphase unterstützen. Da es sich hierbei um einen Zuschuss aus Mitteln des Sondervermögens im Rahmen des NRW-Krisenbewältigungsgesetzes (Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine; GV. NRW.S. 1131) handelt, können die Mittel nur für die Zielgruppe geflüchteter Menschen aus der Ukraine verausgabt werden.	
Die Antragstellerin / der Antragsteller ist in das Vereinsregister in Nordrhein-Westfalen eingetragen oder eine landesweite, regionale oder kommunale Untergliederung eines eingetragenen Vereins, deren Status in der Vereinssatzung geregelt ist.	☐ Ja ☐ Nein
Die Antragstellerin / der Antragsteller ist eine in das Handelsregister in Nordrhein-Westfalen eingetragene gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.	☐ Ja ☐ Nein
Die Antragstellerin / der Antragsteller ist als gemeinnützig anerkannt und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist nicht älter als fünf Jahre.	☐ Ja ☐ Nein
Die Antragstellerin / der Antragsteller ist eine anerkannte und geförderte Weiterbildungseinrichtungen gemäß § 15 Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen.	☐ Ja ☐ Nein
3. Maßnahme⁵	
Zeitraum ⁶ :	
Sprachgelegenheit in Verbindung mit	☐ sozialräumlicher Orientierung (z.B. Stadterkundungen, ÖPNV-Nutzung, Besuch von öffentlichen Einrichtungen)
	☐ Sportangeboten
	☐ kulturellen Angeboten
	☐ der Vermittlung von Grundkenntnissen des Gesundheitssystems und gesundheitsfördernden Angeboten
	☐ Angeboten zu speziellen Themen, wie z.B. Bildungsteilhabe, Wertevermittlung, gesellschaftliches Miteinander
	☐ Vermittlung von Grundkenntnissen des Bildungs-, Ausbildungs- und Arbeitsmarktsystems
	☐ Sonstiges
Bezeichnung der Maßnahme	
Anzahl der Teilnehmenden:	
Kurzbeschreibung der Sprachgelegenheit:	(max. 500 Zeichen)

⁴ Nachweise unter 6.) als Anlagen beizufügen.

⁵ Für jede einzelne Maßnahme ist ein eigener Antrag erforderlich.

⁶ Die Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 beendet sein.

Muster gemäß Anlage 1

4. Finanzierungsplan		(Detaillierte Ausgabendarstellung pro Maßnahme) ⁷
	Ausgabengliederung:	<i>z.B. Honorarmittel, Sachkosten, Fahrtkosten, Eintrittsgelder usw.</i>
	Einnahmen/ Leistungen Dritter:	
	Bewilligte öffentliche Förderungen:	
	Beantragte öffentliche Förderung:	
	Eigenanteil:	
Gesamtsumme:		€
☐	Ich beantrage hiermit Zuwendungen gem. § 44 LHO aus dem Sondervermögen gem. § 2 Abs. 2 Buchstabe e) in Höhe von _____ €.	
☐	Die Zuwendung soll auf das oben benannte Konto überwiesen werden.	
5. Erklärungen des Antragstellers		
Die/ der Antragsstellende erklärt, dass...		
☐	der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.	
☐	sicherzustellen ist, dass die Bewilligungsbehörde, der Landesrechnungshof NRW oder von diesen Stellen Beauftragte auf Verlangen die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung an Ort und Stelle ermöglicht wird.	
☐	die Leistungen aus dem Sondervermögen in der Steuererklärung für das Jahr 2023 anzugeben sind.	
☐	im Falle einer Überkompensation die erhaltenen Leistungen aus dem Sondervermögen ganz oder teilweise zurückzahlen ist, da andere Fördermittel vorrangig einzusetzen sind.	
☐	keine weiteren oder vorrangigen Mittel (z.B. EU- oder Bundesmittel) beantragt wurden, um die Folgen des russischen Angriffskrieges zu kompensieren.	
☐	die Arbeit der Organisation und insbesondere die geplante Maßnahme mit den Zielen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW vereinbar ist.	
☐	er/ sie unabhängig von staatlichen Strukturen im In- und Ausland sowie von Parteien ist.	
☐	er/ sie nachgewiesene Erfahrung in der Durchführung von Projekten hat, wobei die Erfahrung ihrer oder seiner gesetzlichen Vertretung oder der für das Projekt verantwortlichen Person zugerechnet wird.	
☐	die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.	
5.1. Hinweise auf § 264 StGB		
Mir ist bekannt, dass...		
☐	sämtliche in diesem Förderantrag gemachten Angaben sowie die in den beigefügten Anlagen/ Vordrucke gemachten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind.	

⁷ Ohne eine Verteilung der einzelnen Summen im Finanzierungsplan kann das Projekt nicht bewilligt werden.

Muster gemäß Anlage 1

☐	sämtliche während und nach dem Ende der Maßnahme gemachten Angaben (postalisch oder elektronisch) und eingereichten Unterlagen (postalisch oder elektronisch), insbesondere die Angaben in dem Zwischennachweis und die Angaben in dem Verwendungsnachweis ebenfalls subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB sind.
☐	die Regelungen des Zuwendungsbescheids und die ihm beigelegten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen als eine Verwendungsbeschränkung im Sinne des § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen sind.
☐	ich mich gemäß § 264 Abs. 1 StGB strafbar mache, wenn ich einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für mich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben mache, die für mich oder den anderen vorteilhaft sind.
☐	ich mich gemäß § 264 Abs. 1 StGB strafbar mache, wenn ich einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwende,
☐	ich mich gemäß § 264 Abs. 1 StGB strafbar mache, wenn ich den Subventionsgeber entgegen der Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lasse oder
☐	ich mich gemäß § 264 Abs. 1 StGB strafbar mache, wenn ich in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebrauche,
☐	es für eine Strafbarkeit nach § 264 StGB nicht erforderlich ist, dass die Zuwendung für mich selbst beantragt wird oder dass die beantragte Zuwendung tatsächlich gewährt wird.
6. Dokumentenupload	
☐	Vereinsregistrauszug/ Handelsregistrauszug
☐	Nachweis Weiterbildungsgesetz
☐	Anerkennung der Gemeinnützigkeit
7. Hinweis zum Datenschutz	
☐	Ich stimme der Erhebung und Verarbeitung meiner für die Zuschussgewährung erforderlichen Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (EU-DSGVO) zu.

 Ort, Datum

 Unterschrift
 des Vertretungsberechtigten des
 antragstellenden Trägers

Muster gemäß Anlage 2

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)****Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;**

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen als Soforthilfe für niedrigschwellige Sprachgelegenheiten und zur Integration aus der Ukraine geflüchteter Menschen in Nordrhein-Westfalen gemäß Runderlass (RdErl.) des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI)

Ihr Antrag auf Gewährung einer Projektförderung
vom _____

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P)

I.**Bewilligung**

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom _____ bis 31.12.2023 (Bewilligungszeitraum) gemäß den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) eine Zuwendung in Höhe

von insgesamt _____ €

(in Worten: _____ €).

1. zur Durchführung folgender Maßnahme gemäß Nr. 2 der o.g. Richtlinie

Hinsichtlich der genauen Projektinhalte wird auf Ihre Beschreibung der Maßnahme im o.g. Antrag verwiesen. Sie ist verbindlicher Bestandteil dieser Bewilligung.

2. Finanzierungsart / -höhe

Die Zuwendung wird in Form einer Vollfinanzierung in Höhe von insgesamt _____ € als Zuschuss gewährt.

Muster gemäß Anlage 2

3. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden entsprechend Ihrer vorgelegten Zusammenstellung vom _____ wie folgt ermittelt:

<u>Art der Ausgaben</u>	<u>Euro</u>
Honorarmittel	- €
Sachmittel	- €
Fahrt- und Fahrkosten für Teilnehmende	- €
Eintrittsgelder bei Exkursionen	- €
Sonstiges	- €
Zuwendung Land NRW	- €

4. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 2023: _____ €.

5. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt ohne gesonderten Antrag in einer Summe nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie haben jedoch die Möglichkeit, die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorzeitig herbeizuführen und die Auszahlung zu beschleunigen. Hierzu müssen Sie schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten. Sollten Sie davon Gebrauch machen, so nutzen Sie bitte den beigefügten Vordruck für das Empfangsbekenntnis.

Im Übrigen gelten für die Auszahlung die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

II.**Nebenbestimmungen**

Bestandteile dieses Bescheides sind:

Muster gemäß Anlage 2

- Die Bestimmungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen als Soforthilfe für niedrigschwellige Sprachgelegenheiten und zur Integration aus der Ukraine geflüchteter Menschen in Nordrhein-Westfalen gem. RdErl. des MKJFGFI vom _____.
- Ihr Antrag mit der Zusammenstellung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- Die beigefügten ANBest-P.

Abweichend oder ergänzend zu ANBest-P wird für Bewilligungen nach Nummer 2 folgendes bestimmt:

1. In Abänderung der Ziffern 1.4 Satz 1, 5.4, 8.3.1, 8.5 ANBest-P dürfen Zuwendungen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich bis zum 31.12.2023 benötigt und verbraucht werden.
2. Die Maßnahme ist in der Zeit vom _____ bis 31.12.2023 durchzuführen (Durchführungszeitraum). Vor Beginn des Durchführungszeitraumes darf mit der Maßnahme nicht begonnen werden (Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns).
3. Der Verwendungsnachweis für die gesamte Förderung erfolgt nach Ziffer 6.5 ANBest-P und Anlage 3 der o.g. Richtlinie. Darin ist der Sachbericht, eine zahlenmäßige Kalkulation der Ausgaben sowie eine Kurzauswertung der Teilnehmenden enthalten. Eine Belegliste zum Nachweis ist nicht erforderlich, jedoch sind Belege über die Verwendung der Mittel fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
4. Reisekosten im Rahmen der Maßnahme sind nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der jeweils gültigen Fassung abzurechnen.
5. Bewirtungsausgaben werden grundsätzlich nicht als zuwendungsfähig anerkannt, sofern sie das die Höflichkeit gebietende Maß (Kaffee, Softgetränke sowie ein einfacher Imbiss) übersteigen.
6. Zuwendungsfähig sind Sachausgaben nur insoweit, als sie projektbedingt entstehen. Als Sachausgaben sind nicht zuwendungsfähig solche Kosten, die in der bereits vorhandenen Struktur der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers begründet sind, z.B. Overhead- oder Regiekosten.
7. Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände sind nach Ablauf des Durchführungszeitraumes ausschließlich für interne Zwecke zu benutzen.
8. Bei Gesprächen mit der Presse soll in geeigneter Form das finanzielle Engagement des Landes gewürdigt werden.
9. In sämtlichen Druckerzeugnissen (Broschüren, Flyer etc.) zu dem Projekt, auf Ihrer Internetseite sowie in den sozialen Medien ist das MKJFGFI NRW als Zuwendungsgeber durch Verwendung des entsprechenden Logos kenntlich zu machen. Von Druckerzeugnissen sind jeweils zwei Exemplare der Bewilligungsbehörde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Das Logo finden Sie zum Download unter: <https://www.bra.nrw.de/-3655>.

Muster gemäß Anlage 2

10. Sie sind verpflichtet, mögliche Vor-Ort-Prüfungen
 - des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen,
 - des für Integration zuständigen Ministeriums,
 - oder von diesen Stellen Beauftragtezu unterstützen. Sie müssen den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person ermöglichen.
11. Sie sind verpflichtet, an Befragungen im Rahmen des internen Controllings durch das für Integration zuständige Ministerium teilzunehmen.
12. Beträge aus der gewährten Zuwendung, die nicht verbraucht wurden, sind unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zu erstatten. Vor der Erstattung der nicht benötigten Mittel ist ein Kassenzeichen für die Überweisung bei der Bewilligungsbehörde anzufordern.

III.**Besondere Hinweise**

1. Für den Fall, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger oder die für ihn handelnden Personen bzw. mit ihm bei der Durchführung der Maßnahme kooperierenden Partner Bestrebungen verfolgen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind, bleibt der Widerruf der Zuwendung vorbehalten.
2. Die Originalbelege sind der Bewilligungsbehörde nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen, müssen aber vorgehalten und auf Anforderung vorgelegt werden.
3. Alle verbindlichen Vordrucke und Merkblätter finden Sie zum Download im Internet unter www.kfi.nrw.de/Foerderprogramme

IV.**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim (Bezeichnung und Sitz des Verwaltungsgerichts) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht (_____) einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a

Muster gemäß Anlage 2

Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage mit der in dem Bescheid ersichtlichen Sachbearbeitung in Verbindung zu setzen, damit etwaige Unstimmigkeiten ausgeräumt werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Verwendungsnachweis gemäß § 44 LHO NRW

**für Leistungen entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von
Zuwendungen als Soforthilfe für niedrigschwellige Sprachgelegenheiten und zur
Integration für geflüchtete Menschen aus der Ukraine in Nordrhein-Westfalen**

1. Allgemeine Angaben		
Antragstellerin/ Antragsteller:		
Anschrift:		
Gesetzlicher Vertreter (z. B. Vorsitzende/r bei Vereinen)		
Auskunft erteilt:		
Träger der Maßnahme:		
	Telefon: Mobil: Fax: E-Mail:	
Durchführende Einrichtung:		
Bankverbindung:	Bezeichnung des Kreditinstitutes:	
	IBAN: BIC:	
Zugehörigkeit zur Gruppe:	☐	Migrant:innenselbstorganisationen ¹ (MSO)
	☐	Spitzenverbände /Mitgliedsorganisationen der Freien Wohlfahrtspflege
	☐	Gemeinnützige Körperschaften des privaten Rechts ² (z.B. eingetragene Vereine, gGmbH)
	☐	Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus (z.B. evangelischen Landeskirchen und römisch- katholischen Bistümer)
	☐	Weiterbildungseinrichtungen (z.B. VHS) ³

¹ Gemäß Ziffer 3 und 4 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten“

² Gemäß § 52 Abgabenordnung

³ Gemäß § 15 Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Muster gemäß Anlage 3

2. Maßnahmeangaben	
2.1. Bewilligte Ausgaben	
Betreff: Zuwendung gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung Mit Bewilligungsbescheid vom _____ 2023 der Bezirksregierung Arnsberg vom _____ Az: _____ über _____ EUR wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt bewilligt: _____ EUR Es wurden ausgezahlt insgesamt _____ EUR.	
2.2. Sachbericht	
<i>(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen der Zuwendungsempfänger:innen beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.)</i>	
2.3. Zahlenmäßiger Nachweis	
Ausgabengliederung:	<i>z.B. Honorarmittel, Sachkosten, Fahrtkosten, Eintrittsgelder usw.</i>
Einnahmen/ Leistungen Dritter:	
Bewilligte andere öffentliche Förderungen (ohne Landesförderung):	
Zusammenfassung:	€
Differenz zu den beantragten Mitteln:	€
3. Bestätigungen	
Es wird bestätigt, dass...	
☐	die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden.
☐	Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und alle Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
4. Dokumentenupload	
☐	(Es können bis zu 10 Dokumente hochgeladen werden.)

Muster gemäß Anlage 3

5. Hinweis zum Datenschutz	
☐	Ich stimme der Erhebung und Verarbeitung meiner für die Zuschussgewährung erforderlichen Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (EU-DSGVO) zu.

Ort, Datum

Unterschrift
des Vertretungsberechtigten des
antragstellenden Trägers

316

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für nordrhein-westfälische Verbraucherinsolvenzberatungsstellen zur Bewältigung der Energiekrise

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
– 2023-0103153 –

Vom 31. Juli 2023

1

Zweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe des § 53 der Landeshaushaltsordnung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung zum Ausgleich beziehungsweise zur Milderung von Schäden und Nachteilen für das Jahr 2023 finanzielle Unterstützungsleistungen für Träger von Verbraucherinsolvenzberatungsstellen.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1

Die Unterstützungsleistungen werden zum Ausgleich von Härten für das Jahr 2023 gewährt. Zur Aufrechterhaltung des Betriebs, zur Anpassung an die erhöhten Bedarfe der Einrichtungen und zur Bewältigung der zunehmenden Inanspruchnahme des Beratungsangebots vor dem Hintergrund krisenbedingt steigender Energiepreise sowie der aktuell hohen Inflation werden zum Ausgleich von Härten Billigkeitsleistungen gewährt.

2.2

Ausgenommen von den Billigkeitsleistungen sind Personalausgaben und investive Ausgaben.

3

Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfänger der Billigkeitsleistung sind

- a) Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und ihnen angeschlossene Mitglieder,
- b) Kreise, Gemeinden und kreisfreie Städte,
- c) sonstige gemeinnützige Träger,
- d) die Verbraucherzentrale NRW,

die gemäß § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung anerkannte Stellen betreiben und im Kalenderjahr 2023 nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung vom 11. Oktober 2021 gefördert werden.

4

Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung

Voraussetzungen für die Gewährung von Billigkeitsleistungen sind krisenbedingt steigende Ausgaben im Sinne der Nummer 2, die nicht durch sonstige Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen, zweckgebundene Spenden oder sonstige Leistungen Dritter gedeckt werden können und die zur Aufrechterhaltung des Betriebs dringend erforderlich sind.

Die Billigkeitsleistungen werden nur für Ausgaben gewährt, für die keine Förderungen beantragt oder bewilligt wurden. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

5

Art und Umfang, Höhe der Leistungen

5.1

Die Billigkeitsleistung wird auf Antrag für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 (Bewilligungs- und Durchführungszeitraum) gewährt.

5.2

Im Falle der Gegenfinanzierung entsprechender Ausgaben durch Leistungen Dritter und beziehungsweise oder zweckgebundene Spenden ist die gewährte Unterstützung zu erstatten.

5.3

Die Unterstützung beträgt pro Vollzeitäquivalent der für das Jahr 2023 gewährten Förderung einmalig 1 000 Euro. Für anteilig geförderte Vollzeitäquivalente wird die Billigkeitsleistung entsprechend anteilig gewährt.

5.4

Billigkeitsleistungen können nicht für Personalausgaben oder investive Ausgaben gewährt werden.

5.5

Im Falle einer Überkompensation, insbesondere durch sonstige Entschädigungs- oder Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen, zweckgebundene Spenden, oder einer Nichtverausgabung der Mittel sind die gewährten Leistungen zurückzuzahlen.

6

Verfahren

6.1

Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Antragstellung erfolgt über die Anwendung Familien.web unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 1.

Die Bewilligungsbehörde gewährt durch Bescheid Billigkeitsleistungen auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Die Auszahlung der Billigkeitsleistungen erfolgt ohne gesonderten Antrag in Form einer einmaligen Zahlung nach Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides.

6.2

Verwendungsnachweisverfahren

Als Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März 2024 eine tabellarische Aufstellung ihrer Ausgaben über das Programm Familien.web gemäß Anlage 2 vorzulegen. Alle diesbezüglichen rechtserheblichen Unterlagen, wie beispielsweise Originalbelege über die Einzelzahlungen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen, sind bis zum 31. Mai 2029 aufzubewahren. Dem Landesrechnungshof oder seinen Beauftragten ist eine Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Billigkeitsleistungen an Ort und Stelle zu ermöglichen.

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Antrag auf Billigkeitsleistungen nach § 53 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO)

Name/ Bezeichnung	a) Träger:
	b) Ansprechperson (Name, E-Mail, Telefon):
	c) Institutionsnummer:
Anschrift	Straße/Postleitzahl/Ort:

Anmeldung des voraussichtlichen Mittelbedarfs für 2023 i. S. der Billigkeitsrichtlinie

Ich beantrage hiermit die Auszahlung von Billigkeitsmitteln auf Grundlage der mir im Förderjahr 2023 geförderten VZÄ.

Insgesamt wurden mir im Förderjahr 2023 VZÄ gewährt. (Angabe in Schritten von 0,25 VZÄ)

Verbindliche Erklärung der o.g. Einrichtung zur Bedarfsanmeldung

Hiermit bestätige ich

- ☐ rechtsverbindlich, dass die o.g. angegebene Beratungsstelle von erhöhten Energiekosten und sonstigen Preissteigerungen infolge des Ukraine-Krieges mindestens in Höhe der Billigkeitsleistung betroffen ist.

- ☐ im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen), dass die nicht zweckentsprechend verausgabten Mittel zurückgezahlt werden.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass

- ☐ die gewährte Unterstützung in der Steuererklärung der Einrichtung als steuerpflichtige Einnahme anzugeben ist,

- ☐ bei künftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen, die aufgrund dieser Unterstützung gewährte Leistung angegeben werden muss,
- ☐ es sich bei den Angaben des Antrags um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Landessubventionsgesetzes (GV. NW. 1977 S. 136) handelt. Es ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können,
- ☐ nur Ausgaben abgerechnet werden können, die in den Monaten Januar 2023 bis Dezember 2023 tatsächlich entstanden sind.
- ☐ Ich erteile meine Zustimmung zur Erhebung und Verarbeitung der für die Gewährung der Unterstützung erforderlichen Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- ☐ Ich versichere, dass alle Angaben zu diesem Antrag nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu erfolgt sind.

Wichtiger Hinweis:

Mit der folgenden Bestätigung wird der Bewilligungsbescheid sofort bestandskräftig und die Auszahlung der Betreuungsentschädigung erfolgt umgehend.

- ☐ Auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Bewilligungsbescheid wird verzichtet.

Ort, Datum, Unterschrift _____

Verwendungsnachweis der Verbraucherinsolvenzberatungsstelle zur Vorlage gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf

Verbraucherinsolvenzberatungsstelle	Ansprechpartner:in E-Mail Telefon
Straße	
PLZ/ Ort	
Institutionsnummer/ Aktenzeichen	

Verausgabte Mittel in der Beratungsstelle

Ausgaben (Art der Sachkosten v. 01.01.2023 – 31.12.2023)		Höhe der angefallenen Kosten
Miete		
Nebenkosten		
Sonstige Betriebsausgaben		
Gesamtausgaben		- €

Rechtsverbindliche Bestätigung zur Mittelverwendung

Hiermit bestätige ich rechtsverbindlich, dass

☐ die Billigkeitsleistungen zum Ausgleich der Kostensteigerungen infolge der krisenbedingt steigenden Energiekosten und der hohen Inflation verwandt worden sind,

☐ im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen) die nicht zweckentsprechend verausgabten Mittel zurückgezahlt werden und

☐ Ich habe zur Kenntnis genommen, dass bei künftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen der nach der "Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für nordrhein-westfälische Verbraucherinsolvenzberatungsstellen zur Bewältigung der Energiekrise" gezahlte Zuschuss angegeben werden muss,

☐ Ich bin darüber informiert, dass nur Ausgaben abgerechnet werden können, die in den Monaten Januar 2023 bis Dezember 2023 tatsächlich entstanden sind.

☐ Ich erteile meine Zustimmung zur Erhebung und Verarbeitung der für die Gewährung der Unterstützung erforderlichen Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Ich versichere, dass alle Angaben zu diesem Antrag nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu erfolgt sind.

Ort, Datum, Unterschrift

316

Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Vom 7. August 2023

1

In Nummer 5.4.2 Satz 1 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung vom 11. Oktober 2021 (MBl. NRW. S. 766) wird die Angabe „56000“ durch die Angabe „59000“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 911

702

Richtlinie des Landes zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland – Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0)“

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Vom 1. August 2023

Vorbemerkung

Die Menschen, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen brauchen flächendeckend hochleistungsfähige und sichere Breitbandnetze. Für die wirtschaftliche Transformation und die Entwicklung der digitalen Gesellschaft ist eine nachhaltige flächendeckende digitale Infrastruktur in ganz Nordrhein-Westfalen eine grundlegende Voraussetzung. Der Ausbau dieser Netze ist vorrangig Aufgabe privatwirtschaftlicher Unternehmen. Wo ein privatwirtschaftlicher Ausbau aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit nicht erfolgt, unterstützen Bund und Land den Ausbau.

Der Bund legt die Förderbedingungen in seiner Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland – Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0)“ – vom 31. März 2023 in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden Gigabit-RL 2.0. Mit dieser Richtlinie werden die Rahmenbedingungen für die Kofinanzierung des Bundesprogramms sichergestellt, um den Kommunen weiterhin den Zugang zum geförderten Breitbandausbau zu ermöglichen.

1

Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist die Landeskofinanzierung des Bundesprogramms Gigabitusbau entsprechend der Nummern 1.1 bis 1.5 der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 – vom 31. März 2023 (BAnz AT 17.05.2023 B6) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden Gigabit-RL 2.0.

Ergänzend zur Nummer 1.4 der Gigabit-RL 2.0 können Hinweise auf privatwirtschaftlichen Ausbau der Clusteranalyse NRW <https://www.gigabit.nrw.de/breitbandausbau-in-nrw/karte-clusteranalyse.html> entnommen werden.

Eine Kofinanzierung der Projekte durch Dritte, insbesondere durch Private, ist zulässig. Auskünfte über die Förderungen erteilen der Projektträger des Bundes für die Bundesförderung und die Geschäftsstellen Gigabit.

NRW bei den Bezirksregierungen für die Landeskofinanzierung.

2

Rechtsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms Gigabitusbau nach Maßgabe dieser Richtlinie, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes sowie europarechtlicher Vorgaben.

Insbesondere gelten die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO, und die Verwaltungsvorschriften zur LHO vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445), im Folgenden VV zur LHO, sowie die §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Gigabitförderung basiert auf der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“, im Folgenden Gigabit-RR, die von der EU-Kommission auf Grundlage der Breitbandbeihilfeleitlinien am 13. November 2020 genehmigt wurde (veröffentlicht auf der Homepage des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr). Insbesondere gelten die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung und Anpassung einer gewährten Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörden entscheiden auf Grundlage ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3

Gegenstand der Förderung

Es gelten die Bestimmungen der Nummern 3.1 und 3.2 der Gigabit-RL 2.0.

4

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 4 der Gigabit-RL 2.0.

5

Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 5 der Gigabit-RL 2.0.

6

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Es gelten die Bestimmungen der Nummern 6.1 bis 6.6 und der Nummern 6.10 bis 6.14 der Gigabit-RL 2.0.

Zuwendungsfähig sind die durch den Bund im Zuwendungsbescheid festgelegten zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Fördersatz des Landes beträgt je Gemeinde grundsätzlich 30 Prozent der auf die Gemeinde entfallenden zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Fördersatz des Landes wird auf 40 Prozent erhöht, wenn die betreffende Gemeinde zum Zeitpunkt der Bewilligung des Landes als „finanzschwach“ eingestuft ist. Als „finanzschwach“ gelten in Nordrhein-Westfalen Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (Nothaushaltskommunen einschließlich überschuldeter Kommunen), Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt mit genehmigtem Haushaltssicherungskonzept sowie Kommunen, die bei ausgeglichenem Haushalt aufgrund einer bestehenden bilanziellen Überschuldung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet sind. Darüber hinaus gilt der Fördersatz des Landes von 40 Prozent für Gemeinden bei Vorliegen einer genehmigten Verringerung

der allgemeinen Rücklage ohne Pflicht zur Aufstellung eines Haushalts sicherungskonzeptes.

Der nach den obigen Grundsätzen ermittelte Fördersatz des Landes wird erforderlichenfalls so weit reduziert, dass in Kombination mit weiteren Fördermaßnahmen, zum Beispiel erhöhter Bundesfördersatz oder Kofinanzierung durch Dritte, ein Eigenmittelbeitrag für die betreffende Gemeinde im Falle des Satzes 3 in Höhe von 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und im Falle der Sätze 4 und 6 in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben verbleibt.

Für den Kofinanzierungsanteil des Landes gelten keine Mindestförderbeträge (Bagatellgrenzen).

Im Falle einer Anpassung der bewilligten Landesmittel entspricht der Fördersatz des Landes je Gemeinde beziehungsweise Gemeindeverband dem der ursprünglichen Bewilligung des Landes. Die Regelungen der Nummer 2 dieser Richtlinie bleiben unberührt.

Rundungen von Beträgen im Finanzierungsplan des Bundes werden für die Festsetzung der Zuwendung des Landes übernommen.

7

Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen der Nummern 7.1 bis 7.8 Satz 1 der Gigabit-RL 2.0. Darüber hinaus wird eine Zuwendung nur gewährt oder eine gewährte Zuwendung erforderlichenfalls erhöht, wenn ein bestandskräftiger Zuwendungsbescheid des Bundes vorliegt.

Die Zuwendung des Landes reduziert sich anteilig, wenn und soweit die Zuwendung des Bundes reduziert wird. Dies ist durch die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung im Zuwendungsbescheid klarzustellen.

Die Maßnahme ist bis zum Ende des vom Bund festgesetzten Bewilligungszeitraums durchzuführen. Der Bewilligungszeitraum des Bundes gilt als Durchführungszeitraum der Landesförderung. Verlängert der Bund seinen Bewilligungszeitraum, gilt die Zustimmung des Landes zur entsprechenden Verlängerung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel als erteilt. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid des Landes.

8

Verfahren und sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1

Allgemeines

8.1.1

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf der Basis des bestandskräftigen Zuwendungsbescheids des Bundes, auf dessen Regelungen Bezug genommen werden kann.

8.1.2

Bei der im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, handeln. Die im Bewilligungsbescheid des Bundes für subventionserheblich erklärten Angaben sind auch für die Landesförderung subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 24. März 1977 (GV. NRW. S. 136) in der jeweils geltenden Fassung, und § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Vor Bewilligung einer Zuwendung ist der Antragsteller über die subventionserheblichen Tatsachen zu belehren und im Hinblick auf strafrechtliche Konsequenzen eines Subventionsbetruges aufzuklären. Gleiches gilt für die Weiterleitung der Zuwendung an die Letztempfängenden.

8.1.3

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Ver-

wendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW und die VV zu § 44 LHO. Der Landesrechnungshof ist zu Prüfungen berechtigt.

8.2

Antragstellung und Bewilligung

Die Antragstellerin oder der Antragsteller beantragt auf Basis des bestandskräftigen Bewilligungsbescheids des Bundes in vorläufiger Höhe die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie, erforderlichenfalls inklusive Antrag auf Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns.

Im Falle einer Antragstellung im Namen mehrerer Gebietskörperschaften (Kooperationsprojekt) ist eine nach Gebietskörperschaften geschlüsselte Aufteilung der Positionen des Finanzierungsplanes beizufügen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller konkretisiert ihren beziehungsweise seinen Erstantrag nach Durchführung des Auswahlverfahrens nach Nummer 8 Buchstabe C Nummer 4 der Gigabit-RL 2.0 auf Basis des Ergebnisses dieses Verfahrens und des bestandskräftigen Bewilligungsbescheids des Bundes über eine Zuwendung in abschließender Höhe.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auf der Grundlage des bestandskräftigen Bewilligungsbescheids des Bundes über die Kofinanzierung des Landes.

Der Antrag auf Kofinanzierung ist eigenhändig zu unterschreiben und zu übersenden. Die Anlagen zum Antrag können digital eingereicht werden. Die Bewilligungsbehörde kann ergänzende Unterlagen und Auskünfte anfordern.

8.3

Auszahlung

Eine Auszahlung der Kofinanzierungsmittel des Landes erfolgt nur innerhalb des im Zuwendungsbescheid des Landes genannten Bewilligungszeitraums und nach Erhalt des Nachweises der jeweiligen (Teil-)Zahlung des Bundes, in der Regel Auszahlungsmitteilung des Bundes, auf das für die jeweilige (Teil-)Zahlung des Bundes verwendete Konto der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger teilt hierzu der Bewilligungsbehörde bei Bedarf formlos einen gewünschten Verwendungszweck oder ein zu verwendendes Kassenzettel für die Buchung mit. Im Falle einer Maßnahme im Namen mehrerer Gebietskörperschaften (Kooperationsprojekt) ist eine nach Gebietskörperschaften geschlüsselte Aufteilung der Positionen des zur Auszahlung gehörenden Finanzierungsplans beizufügen.

Die für die Auszahlung benötigten Unterlagen können digital eingereicht werden. Die Bewilligungsbehörde kann ergänzende Unterlagen und Auskünfte anfordern.

8.4

Zwischen- und Verwendungsnachweise

Die Zwischen- und Verwendungsnachweise werden durch die Zwischen- und Verwendungsnachweise, die an den Bund gerichtet sind, erbracht.

Die Bewilligungsbehörde des Landes macht sich das Prüfungsergebnis des Bundes regelmäßig zu eigen. Sie kann ergänzende Unterlagen und Auskünfte anfordern. Eine darüberhinausgehende Prüfung bleibt vorbehalten. Besondere landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Die Belege sind mindestens fünf Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Andere gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

8.5

Mitteilungspflichten

Im Zuwendungsbescheid ist zu beauftragen, dass die Mitteilungspflichten nach der Nummer 3 der Besonderen

Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Gigabit-RL 2.0 durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes, im Folgenden BNBest-Gigabit, auch gegenüber dem Land zu erbringen sind. Weitere Mitteilungspflichten können im Zuwendungsbescheid beauftragt werden.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, die Bewilligungsbehörde insbesondere über

- a) die Einreichung und das Prüfungsergebnis der Zwischen- und Verwendungsnachweise an den Bund,
- b) alle projektbezogenen, an den Bund gerichteten Anträge und Schreiben mit Relevanz für die Belange einer Landesförderung,
- c) alle Zuwendungs-, Änderungs- und Rückforderungsbescheide des Bundes sowie
- d) Spenden durch Dritte

unverzüglich zu unterrichten. Insbesondere ist die zuständige Bewilligungsbehörde unverzüglich über die Einleitung von Rückforderungsverfahren des Bundes zu unterrichten.

8.6

Rückforderung

Sofern sich aus der Prüfung des Bundes eine Rückforderung von ausgezahlten Zuwendungsmitteln des Bundes ergibt, so hat die zuständige Bewilligungsbehörde ein Verfahren gemäß Nummer 8 VVG zu § 44 LHO einzuleiten. Die Höhe der Erstattungsansprüche des Landes richtet sich nach dem Anteil der Landesförderung.

9

Publizität

Die Verpflichtungen der Nummern 5.1 bis 5.3 der BNBest-Gigabit zur Publizität sind der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger entsprechend auch für die Förderung des Landes aufzugeben.

10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Mona Neubaum

– MBl. NRW. 2023 S. 911

702

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gründungsberatungen in Nordrhein-Westfalen – Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW-RL)

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
– 813 –

Vom 10. August 2023

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Vorgründungsberatung und Beratung in der Aufbau- und Erstellungsphase sind wichtige Instrumente zur Erhöhung der Erfolgsaussichten und nachhaltigen Sicherung von Exis-

tenzgründungen und Unternehmensübernahmen. Ziel der Beratung ist, die potenziellen Gründungen auf innovative Geschäftsmodelle, Produkte und Dienstleistungen auszurichten, die Chancen für die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze zu steigern oder im Falle der Übernahme sowie der Beteiligung an einem bestehen Unternehmen Arbeits- und Ausbildungsplätze zu sichern.

Um die Finanzierung von Beratungsleistungen bei Gründungs- und Übernahmeverhaben zu erleichtern, den Bestand von Existenzgründungen zu erhöhen sowie die Qualität der Gründungen zu verbessern, können Zuschüsse zu den Kosten der Beratungsleistungen gewährt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen nach Maßgabe:

- a) dieser Richtlinie,
- b) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung und
- c) der EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW vom 7. Oktober 2022 (MBl. NRW. S. 871) in der jeweils geltenden Fassung.

Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) handelt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 117 vom 30. Juni 2023, S.1) geändert worden ist, im Folgenden AGVO.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheiden die bewilligenden Stellen aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Gefördert werden Ausgaben für Beratungsleistungen für Gründungsvorhaben und Betriebsübernahmen sowie beim Wechsel von Nebenerwerbsgründungen in den Haupterwerb, die in einem der Innovationsfelder der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen (abrufbar im Internet unter <https://www.wirtschaft.nrw/innovationsstrategie>) erfolgen.

Förderfähig sind Ausgaben für Beratungsleistungen zu wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen vor

- a) der Gründung eines unabhängigen Kleinunternehmens, kleinen oder mittleren Unternehmens,
- b) der Betriebsübernahme eines Kleinunternehmens, kleinen oder mittleren Unternehmens,
- c) der tätigen Beteiligung einer Person mit mehr als 25 Prozent an einem Kleinunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen oder
- d) dem Übergang zum Haupterwerb von einem im Nebenerwerb gegründeten Kleinunternehmen, dessen Gründung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt.

Außerdem sind Ausgaben für Beratungsleistungen im Anschluss an die Gründung eines neuen Unternehmens förderfähig, sofern eine Förderung für den Zeitraum vor Gründung nach dieser Richtlinie beantragt wurde.

Bei den betreffenden Beratungsdienstleistungen darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen

werden oder zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.

Als Zeitpunkt der Gründung oder Übernahme gilt die erstmalige Eintragung ins Handelsregister oder die erstmalige Anzeige zum Gewerberegister, bei den Freien Berufen die Anmeldung beim zuständigen Finanzamt.

Die Größenklasse des Unternehmens bestimmt sich gemäß der Empfehlung (EU) Nr. 2003/361 der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung.

2.2

Die betriebswirtschaftliche Beratung muss im Vordergrund stehen. Von der Förderung ausgeschlossen sind daher insbesondere Beratungsleistungen, welche

- a) allgemeine Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen oder die Erarbeitung von Verträgen zum Inhalt haben sowie die Aufstellung von Jahresabschlüssen und Buchführungsarbeiten,
- b) Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Sachverständigengutachten, Qualitätsprüfungen und technische, chemische und ähnliche Untersuchungen,
- c) Schulungs-, Trainings-, Einweisungs- und Qualifizierungsmaßnahmen oder
- d) Themengebiete, die mit anderen öffentlichen Zuschüssen finanziert werden

zum Inhalt haben.

2.3

Um strukturellen Ungleichheiten zu begegnen, können ergänzend zu Nummer 2.1 spezielle Beratungen

- a) von Migrantinnen oder Migranten der ersten Generation, die ein förderfähiges Vorhaben nach Nummer 2.1 planen,
- b) von Personen mit anerkannter Behinderung, die ein förderfähiges Vorhaben nach Nummer 2.1 planen,
- c) zur besseren betrieblichen Integration von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern mit Migrationshintergrund,
- d) zur Gestaltung der Arbeit für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Behinderung,
- e) zur Fachkräftegewinnung und -sicherung sowie zur altersgerechten Gestaltung der Arbeit und
- f) zur Gleichstellung und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf

gefördert werden.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1

Zum Kreis der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger gehören natürliche Personen, die mindestens achtzehn Jahre alt sind und die bei Antragstellung beabsichtigen, in Nordrhein-Westfalen

- a) ein neues gewerbliches Unternehmen zu gründen oder eine freiberufliche Tätigkeit als selbständige Vollexistenz in Nordrhein-Westfalen aufzunehmen,
- b) ein gewerbliches Einzelunternehmen oder ein Unternehmen durch den Erwerb von mehr als 50 Prozent der stimmberechtigten Gesellschaftsanteile oder des stimmberechtigten Kapitals zu übernehmen,
- c) sich an einem gewerblichen Unternehmen als tätiger Gesellschafter mit mehr als 25 Prozent der stimmberechtigten Gesellschaftsanteile oder des stimmberechtigten Kapitals zu beteiligen oder
- d) vom bereits angemeldeten Nebenerwerb in den Haupterwerb wechseln wollen.

Als Nebenerwerbstätigkeit im Sinne von Satz 1 Buchstabe d gilt jede unternehmerische Tätigkeit, die neben einer nichtselbständigen Tätigkeit ausgeübt wird und einen Umfang bis zu 15 Stunden pro Woche nicht überschreitet.

3.2

Beabsichtigen mehrere Personen gemeinsam ein Vorhaben nach Nummer 2.1 zu verwirklichen, wird die Zuwendung nach dieser Richtlinie nur einmal gewährt. Der Antrag darf nur von einer Person gestellt werden. Die anderen Personen sind berechtigt, an der Beratung teilzunehmen.

3.3

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist die oder der Begünstigte der Zuwendung. Für Beratungen, die nach Gründung erbracht werden, sowie für Beratungen vom Wechsel vom Nebenerwerb in den Haupterwerb sind Begünstigte im Sinne von Artikel 18 der AGVO die Unternehmen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen in Bezug auf Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 bis 6 der AGVO oder in Bezug auf Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Vor der Antragstellung ist mit einer zugelassenen Anlaufstelle ein Kontaktgespräch zu führen, an dem neben dem Antragstellenden eine Vertretung der Anlaufstelle und die für das Projekt vorgesehene beratende Person teilnehmen. Bei Zirkelberatungen gemäß Nummer 4.2.1 findet das Kontaktgespräch mit allen am Zirkel Beteiligten statt. Die Liste der Anlaufstellen kann bei den bewilligenden Stellen abgerufen werden.

In dem Kontaktgespräch werden das innovative und wirtschaftliche Potenzial der beabsichtigten unternehmerischen Tätigkeit, der Beratungsinhalt auf Grundlage des vorliegenden Beratungsangebotes, die Notwendigkeit der Förderung und der förderfähige Beratungsumfang erörtert und festgelegt. Das Beratungsprotokoll ist dem Antrag beizufügen.

4.2

Die Beratungen sind als individuelle persönliche Beratung oder als Zirkelberatung durchzuführen.

4.2.1

Unter Zirkelberatung wird eine Kombination aus Gruppen- und Individualberatung für drei bis sechs Personen verstanden. Die Zirkelberatung besteht je zur Hälfte aus Gruppen- und Individualberatung.

4.2.2

Die Beratungszeit ist im vollen Umfang in Anwesenheit der zu beratenden Person oder der Gruppe durchzuführen

4.3

Die eingesetzten, unabhängigen Beraterinnen und Berater beziehungsweise Beratungsgesellschaften dürfen keine Betriebsangehörigen des beratenen Unternehmens oder eines verbundenen Beratungsunternehmens und auch nicht mit der zu beratenen Person verwandt oder verschwägert sein. Sie müssen zum jeweiligen Beratungsinhalt entsprechende Erfahrung und Sachkunde nachweisen. Ihr Geschäftszweck muss auf die entgeltliche Gründungs- und Unternehmensberatung ausgerichtet sein. Ihre Eignung wird durch qualifizierte Ausbildung oder Berufserfahrung und mehrjährige Erfahrung in Gründungs- und Unternehmensberatung gegenüber

der bewilligenden Stelle nachgewiesen und regelmäßig überprüft.

4.4

Mit der Beratung darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein schriftlicher Beratungsvertrag für die zu fördernde Beratung ist obligatorisch und darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides abgeschlossen werden.

Ein Muster-Beratungsvertrag kann bei den bewilligenden Stellen dieses Programms abgerufen werden.

4.5

Die Förderung ein- und derselben Beratung nach diesen Richtlinien und nach anderen öffentlichen Programmen ist ausgeschlossen (Kumulierungsverbot). Die Kumulierungsregeln in Artikel 8 der AGVO sind zu beachten.

5.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung wird als Teilfinanzierung in Form von Festbeträgen je Einheit gewährt. Sie erfolgt in der Form eines nicht rückzahlbaren zweckgebundenen Zuschusses.

5.2

Der Umfang der förderfähigen Beratungstagewerke bemisst sich nach der Art des förderfähigen Vorhabens.

5.2.1

Für Beratungen zu Neugründungen und Beteiligungen können bis zu sechs Beratungstagewerke sowie für Beratungen zu Betriebsübernahmen bis zu acht Beratungstagewerke gefördert werden.

5.2.2

Für Beratungen zum Übergang einer Gründung im Nebenerwerb zum Haupterwerb können bis zu vier Beratungstagewerke gefördert werden.

5.2.3

Für spezielle Beratungen, um strukturellen Ungleichheiten nach Nummer 2.3 zu begegnen, können zusätzlich bis zu zwei Beratungstagewerke gefördert werden.

5.2.4

Bei einer Zirkelberatung gemäß Nummer 4.2.1 wird pro teilnehmender Person ein Beratungstagewerk gefördert.

5.3

Nach erfolgter Gründung, Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit, Betriebsübernahme oder Beteiligung dürfen maximal zwei der nach Nummer 5.2.1 förderfähigen Beratungstagewerke in Anspruch genommen werden.

5.4

Ein förderfähiges Beratungstagewerk umfasst acht Stunden Beratungstätigkeit und beträgt pauschal 1020 Euro. Es können auch halbe Beratungstagewerke gefördert werden.

5.5

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach den folgenden Kriterien:

5.5.1

Der Zuschuss beträgt 50 Prozent des pauschalen Beratungstagewerksatzes, mithin 510 Euro je Beratungstagewerk.

5.5.2

Bei Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Bürgergeld beziehen, kann der Zuschuss auf 80 Prozent

des pauschalen Beratungstagewerksatzes, mithin 816 Euro je Beratungstagewerk erhöht werden.

5.5.3

Bei Zirkelberatungen gemäß Nummer 4.2.1 kann der Zuschuss bei Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Bürgergeld beziehen, auf 90 Prozent des pauschalen Beratungstagewerksatzes, mithin 918 Euro je Beratungstagewerk erhöht werden.

5.6

Die Beratungstagewerke können innerhalb von zwölf Monaten ab Antragstellung gefördert werden. Die Förderung kann innerhalb von fünf Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden. Wer die Förderung für eine Zirkelberatung nach Nummer 5.2.4 in Anspruch genommen hat, darf im Anschluss eine Förderung für eine Einzelberatung nach Nummer 5.2.1 in Anspruch nehmen, wenn dafür die Voraussetzungen vorliegen. Das nach Nummer 5.2.4 geförderte Beratungstagewerk wird auf die Höchstzahl nach Nummer 5.2.1 angerechnet.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Gemäß Nummer 6.1 Satz 1 der EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW sind anstelle der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Fonds für einen gerechten Übergang in Anlage 1 der EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Beratungsprogramm Wirtschaft (BNBest-BPW) unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung grundsätzlich unverändert zum Gegenstand des Zuwendungsbescheides zu machen. Die BNBest-BPW können bei den bewilligenden Stellen abgerufen werden und sind jedem Zuwendungsbescheid beigelegt.

Gemäß Nummer 6.3 der EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW wird vor der Bewilligung das schriftliche Einverständnis der Antragstellenden dazu eingeholt, auf der Seite www.efre.nrw in der Liste der Vorhaben in maschinenlesbarem Format veröffentlicht zu werden, wodurch das Sortieren, Suchen, Extrahieren, Vergleichen und Weiterverwenden von Daten ermöglicht wird.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Die Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung erfolgt über das EFRE.NRW.online-Portal oder schriftlich unter Verwendung der Antragsformulare bei der bewilligenden Stelle.

Bewilligende Stelle für Einzelberatungen zu Gründungen, Übernahmen und Beteiligungen im Handwerk ist die Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks (LGH) e. V., Auf'm Tetelberg 7, 40221 Düsseldorf.

Bewilligende Stelle für Einzelberatungen zu Gründungen, Übernahmen und Beteiligungen bei Industrie, Handel und Dienstleistungen sowie für Zirkelberatungen ist die IHK-Beratungs- und Projektgesellschaft mbH (IBP), Berliner Allee 12, 40212 Düsseldorf.

7.2

Bewilligungsverfahren

Auf der Grundlage eines zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und den bewilligenden Stellen dieses Programms abgeschlossenen Beleihungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages bewilligen diese die Zuwendung in eigenem Namen und in der Handlungsform des öffentlichen Rechts (Verwaltungsakt). Die Zuwendung ist nach § 36 Absatz 2 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung zu befristen.

Der Zeitraum, in dem die Beratung durchzuführen ist (Durchführungszeitraum), beträgt zwölf Monate ab Antragsstellung. Nach Abschluss der Beratung sind die unter Nummer 7.3 genannten Unterlagen bei der bewilligenden Stelle innerhalb des Bewilligungszeitraums einzureichen. In begründeten Einzelfällen können die genannten Zeiträume vor Ablauf ausnahmsweise verlängert werden.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Je Bewilligung kann nur ein Antrag auf Auszahlung der Mittel bei der bewilligenden Stelle gestellt werden. Eine Auszahlung in Teilbeträgen ist nicht möglich. Die bewilligenden Stellen zahlen die Zuwendung nach Einreichung des vollständigen Mittelabrufs, in dem die Beraterin, der Berater oder die Beratungsgesellschaft Umfang und Inhalt der Beratung sowie die Zahlung des kompletten Beratungsentgeltes bestätigt, an die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger aus. Bei einer Beratung nach Nummer 5.2.1 ist anzugeben, in welchem Umfang die Beratungsleistungen vor und nach Gründung, Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit, Betriebsübernahme oder Beteiligung erbracht wurden.

Mit dem Mittelabruf wird gleichzeitig der Verwendungsnachweis erbracht.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. September 2023 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie treten die Runderlasse „Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW) Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gründungsberatungen in Nordrhein-Westfalen“ vom 30. November 2007 (MBL NRW. S. 861), der zuletzt durch Runderlass vom 13. Mai 2016 (MBL NRW. S. 404) geändert worden ist, und „Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gründungsberatungen in Nordrhein-Westfalen“ vom 29. Dezember 2020 (MBL NRW. 2021 S. 39) außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. August 2023

Die Ministerin
für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Remo G o n s c h o r e k

– MBL NRW. 2023 S. 913

7815

Geschäftsordnung der Spruchstelle für Flurbereinigung beim für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
– II.8-63.04.03.01 –

Vom 14. August 2023

Aufgrund des § 4 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1406) (AusfGFlurbG) wird für den Geschäftsgang bei der Spruchstelle für Flurbereinigung (im Folgenden „Spruchstelle“ genannt) folgende Geschäftsordnung erlassen:

1

Bezeichnung, vorsitzende Person, beisitzende Personen und ihre Stellvertretungen

1.1

Die Spruchstelle wird wie folgt bezeichnet: „Spruchstelle für Flurbereinigung beim für Landwirtschaft zuständigen Ministerium“.

1.2

Die vorsitzende Person der Spruchstelle führt die allgemeinen Geschäfte der Spruchstelle. Sie leitet den Geschäftsgang der Geschäftsstelle der Spruchstelle. Als Bearbeiterin unterliegt sie bei der Entscheidung über Widersprüche keinen fachlichen Weisungen (§141 Absatz 2 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist.

1.3

Für die vorsitzende Person ist eine stellvertretende Person zu bestellen, § 6 AusfGFlurbG. Zur Gewährleistung der in § 7 AusfGFlurbG genannten Voraussetzungen können auch außerhalb des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums tätige Bedienstete des Landes in Abstimmung mit den für diese zuständigen personalführenden Stellen als Vertretung bestellt werden. Soweit die bestellte vertretende Person auch Bedienstete(r) einer Flurbereinigungsbehörde ist, ist zum Ausschluss von Befangenheitssituationen noch mindestens eine weitere stellvertretende Person zu bestellen.

1.4

Der der vorsitzenden Person und den bestellten stellvertretenden Personen von ihren Dienstvorgesetzten bewilligte Urlaub gilt als Verhinderung an der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Dienstgeschäfte.

1.5

Die obere Flurbereinigungsbehörde bestellt beisitzende Personen gem. § 8 Absatz 1 AusfGFlurbG in ausreichender Zahl. Bei der Vereidigung der beisitzenden Personen gemäß § 8 Absatz 3 AusfGFlurbG ist die Eidesformel entsprechend § 6 Absätze 3 bis 5 des Landesrichter- und Staatsanwältengesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 812) in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Der Begriff „ehrenamtlicher Richter(in)“ ist dabei durch „Beisitzer(in) der Spruchstelle für Flurbereinigung“ zu ersetzen.

1.6

Die vorsitzende Person bestimmt für das jeweilige Widerspruchsverfahren zwei beisitzende Personen nach den örtlichen und fachspezifischen Gegebenheiten.

1.7

Beisitzende Personen, die durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen verhindert sind, an einer Sitzung der Spruchstelle teilzunehmen, haben dies der vorsitzenden Person unverzüglich anzuzeigen. Diese bestimmt sodann eine stellvertretende beisitzende Person nach Maßgabe der Nummer 1.6.

1.8

Die beisitzenden Personen erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen des Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetzes vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193) in der jeweils geltenden Fassung.

2

Befugnisse und Pflichten der vorsitzenden Person und der Geschäftsstelle

2.1

Die vorsitzende Person sorgt für eine rechtzeitige Erledigung der Geschäfte. Sie zeichnet die Urschriften aller Verfügungen.

2.2

In Abstimmung mit der vorsitzenden Person organisiert die Geschäftsstelle der Spruchstelle für Flurbereinigung den Verfahrensablauf. Sie führt den allgemeinen Schriftverkehr zu den Widerspruchsverfahren und zeichnet für die Aktenführung verantwortlich. Wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, lädt die Geschäftsstelle der Spruchstelle im Auftrag der vorsitzenden Person der Sitzung zum Termin.

2.3

Der vorsitzenden Person obliegt die Berichterstattung in den einzelnen Sachen. § 143 Sätze 3 und 4 FlurbG finden entsprechende Anwendung. Ist eine bedienstete Person gemäß § 143 Sätze 3 und 4 FlurbG beauftragt, so obliegt dieser Person die Berichterstattung anstelle der vorsitzenden Person.

2.4

Alle Verfügungen, die, ohne der sachlichen Entscheidung der Spruchstellen vorzugreifen, zu ihrer Vorbereitung dienen, sind von der vorsitzenden Person zu erlassen. Im Rahmen des nach Nummer 2.3 Satz 2 erteilten Auftrages kann die vorsitzende Person diese Befugnis der bediensteten Person übertragen.

3**Mündliche Verhandlung und Entscheidungen****3.1**

Die Spruchstelle hält ihre Sitzungen auf Berufung der vorsitzenden Person. Diese kann Sitzungen nach Bedarf auch an einem anderen Ort als dem Dienort der oberen Flurbereinigungsbehörde abhalten.

3.2

Die vorsitzende Person leitet die Verhandlung und stellt die Fragen. Sie leitet die Beratung und Abstimmung. Meinungsverschiedenheiten über die Fragenstellung entscheidet die vorsitzende Person, Meinungsverschiedenheiten über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet die Spruchstelle. Die gemäß Nummer 2.3 Satz 2 bestimmte berichterstattende Person nimmt an den Verhandlungen und Sitzungen mit beratender Stimme teil. An der Abstimmung darf sie nicht teilnehmen. Sie hat ihr Gutachten vor Beginn der Abstimmung abzugeben.

3.3**Mündliche Verhandlung**

Die zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sachen sollen in der durch die vorsitzende Person bestimmten und durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekanntzumachenden Reihenfolge erledigt werden. Die mündliche Verhandlung ist durch einen Vortrag der vorsitzenden oder der berichterstattenden Person einzuleiten. Alsdann ist den Beteiligten das Wort zu geben. Die vorsitzende Person hat dahin zu wirken, dass der Sachverhalt vollständig aufgeklärt wird. Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

3.5**Niederschrift**

Durch Aufnahme in die Niederschrift über die mündliche Verhandlung sind insbesondere festzustellen:

- a) neue tatsächliche Erklärungen der Beteiligten oder die Tatsache, dass solche aus den Vorträgen der Beteiligten nicht zu entnehmen waren;
- b) Erklärungen der Beteiligten, durch die sich das Streitverfahren ganz oder teilweise erledigt;
- c) Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, die in der mündlichen Verhandlung vernommen werden;
- d) die in der Verhandlung erfolgte Vorlegung von Akten und Verlesung von Schriftstücken;
- e) das Ergebnis einer in der Verhandlung vorgenommenen örtlichen Besichtigung.

3.6

Eine Entscheidung der Spruchstelle, die auf eine mündliche Verhandlung ergeht, braucht nicht verkündet zu werden. Sie muss jedoch stets von den Mitgliedern beschlossen werden, vor denen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Das Ergebnis der Beschlussfassung muss aktenkundig gemacht werden; der Aktenvermerk hierüber muss von allen Mitgliedern, die an der Beschlussfassung teilgenommen haben, unterschrieben werden.

3.7

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Abstimmung der einzelnen Mitglieder darf in der Verhandlungsniederschrift und in den Entscheidungen keinen schriftlichen Ausdruck finden.

3.8

Die Mitglieder der Spruchstelle, die an der Beschlussfassung teilgenommen haben, sind in der Entscheidung über den Widerspruch namentlich aufzuführen; dabei ist auch der Tag der Beschlussfassung anzugeben.

3.9

Alle Endentscheidungen müssen innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung den in Nummer 3.11 Genannten zur Vollziehung vorgelegt und innerhalb weiterer drei Wochen den Parteien zugestellt werden.

3.10

Im Eingang aller Endentscheidungen sind die Mitglieder namentlich aufzuführen, die an der Beschlussfassung teilgenommen haben; auch ist darin der Tag der Beschlussfassung anzugeben.

3.11

Die Urschriften der Endentscheidungen sowie alle sonstigen Entscheidungen sind von der vorsitzenden Person, falls diese an der Teilnahme an der Beschlussfassung verhindert war, von ihrer stellvertretenden Person zu vollziehen. Sind die vorsitzende oder deren stellvertretende Person an der Vollziehung verhindert, so geschieht die Vollziehung durch das dem Lebensalter nach älteste an der Beschlussfassung beteiligte Mitglied; hierbei ist die Tatsache der Verhinderung zu bescheinigen.

3.12

Die Vorbescheide der vorsitzenden Person nach § 12 AusfGFlurbG sind von dieser mit dem Zusatz „Namens der Spruchstelle für Flurbereinigung – die oder der Vorsitzende“ zu unterschreiben.

3.13

Die Ausfertigungen der von der Spruchstelle erlassenen Endentscheidungen und Vorbescheide der vorsitzenden Person sind von der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Spruchstelle mit dem Zusatz: „Die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle der Spruchstelle für Flurbereinigung“ unter Beifügung des Dienstsiegels der Spruchstelle zu unterschreiben.

3.14

Für Verfügungen der vorsitzenden Person zur Leitung der Verfahren und zur Vorbereitung der sachlichen Entscheidungen ist die Beglaubigung der Unterschriften durch eine andere bedienstete Person ausreichend.

3.15

Die gesetzlich vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung ist stets am Schluss der Begründung der Entscheidung zu geben.

3.16

Die vorsitzende Person der Spruchstelle kann Zustellungen auch von einer Flurbereinigungsbehörde herbeiführen lassen.

4

Aufbewahrung der Akten

Das Aktenmaterial der Spruchstelle ist nach Abschluss ihrer Tätigkeit auf Aufforderung dem Flurbereinigungsarchiv anzubieten oder zu den Akten der Flurbereinigungsbehörde zu geben. Von den Entscheidungen und Bescheiden der Spruchstelle ist eine beglaubigte Abschrift zu den Akten der Flurbereinigungsbehörde zu geben.

5

Einziehung der Beschwerdekosten

Die vorsitzende Person der Spruchstelle hat die Flurbereinigungsbehörde um die Einziehung der Kosten der Spruchstellenverfahren (§ 147 Absatz 5 FlurbG) zu ersuchen.

6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Spruchstellen für Flurbereinigung bei der Bezirksregierung Münster Abteilung Obere Flurbereinigungsbehörde vom 2. August 1971 (MBL NRW. 1971 S. 1479) außer Kraft.

– MBL NRW. 2023 S. 916

II.**Honorarkonsularische Vertretung
des Königreichs Belgien in Köln**

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
M 4 – 01.18-1/23

Vom 11. August 2023

Die Bundesregierung hat Herrn Andreas Schaeben am 17. Juli 2023 das Exequatur als Honorarkonsul des Königreichs Belgien in Köln erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Köln (außer die Kreise Aachen, Düren und Heinsberg), Arnsberg und Detmold im Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift und weitere der honorarkonsularischen Vertretung:

Eupener Straße 70, 50933 Köln
Tel.: 0221 949956-0
Fax.: 0221 524404
Email: rechtsanwalt@schaeben.koeln
Öffnungszeiten: Mo bis Fr von 10:00 bis 12:30 Uhr
und Mi von 15:00 bis 16:30 Uhr, sowie
nach Vereinbarung

– MBL NRW. 2023 S. 918

Einzelpreis dieser Nummer 7,60 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelprestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569